

Abfallwirtschaftsbetrieb München, Postfach 500140, 80971 München

Herrn Robert Kulzer Vorsitzender des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim Friedenstr. 40 81660 München **Erste Werkleiterin**

Kristina Frank
Telefon: 089 233-22871
Telefax: 089 233-26057
kristina.frank@muenchen.de
Roßmarkt 3
80331 München

21.08.2018

Barrierefreiheit in Berg am Laim III: Einsatz von Unterflurcontainern an Wertstoffinseln

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04878 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 14 – Berg am Laim vom 15.05.2018

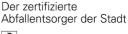
Sehr geehrter Herr Kulzer,

der Bezirksausschuss 14, Berg am Laim fordert mit dem oben genannten Antrag die Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) auf:

"Die Landeshauptstadt München möge dem Bezirksausschuss Berg am Laim darstellen, inwieweit der Einsatz von Unterflurcontainern an städtischen Wertstoffinseln deren barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzbarkeit verbessern kann. Insbesondere möge die Stadtverwaltung dem Bezirksausschuss eine Zeitschiene für die mögliche Umrüstung der bestehenden Wertstoffsammelstellen in Berg am Laim mitteilen."

Begründet wird der Antrag damit, dass die herkömmlichen, von der Landeshauptstadt München eingesetzten Container an Wertstoffinseln nicht barrierefrei zugänglich seien. Ihre Einwurföffnungen lägen zu hoch und sind daher für Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, schlecht erreichbar. Zudem sei der Abstand zwischen den einzelnen Containern oftmals zu eng bemessen.

Dieser Antrag betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.





1. Allgemeines

Seit Einführung der Verpackungsverordnung (VerpackV) liegt die Zuständigkeit für die Entsorgung von Verpackungen nicht mehr beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sondern in der Hand der sog. dualen Systeme. Dem AWM wurden sämtliche Kompetenzen im Bereich der Verpackungsentsorgung entzogen. Es besteht keinerlei Vertragsverhältnis zwischen AWM und den Betreiberfirmen. Das System zur Sammlung der Verpackungen ist rein privatwirtschaftlich organisiert.

In München wurde im Wege einer Abstimmungsvereinbarung festgelegt, dass die Verpackungsabfälle der Fraktionen Glas, Metall und Kunststoff ausschließlich in sog. Depotcontainern erfasst werden. Die dualen Systeme verpflichteten sich seinerzeit selbst nur Lärmklasse-I-Container in der Landeshauptstadt München aufzustellen. Sie konnten jedoch nicht verpflichtet werden anstelle dieser relativ kostengünstigen oberirdischen Entsorgungsbehälter die erheblich teurere und im Einbau auch sehr viel aufwändigere Variante der Unterflurcontaineranlagen zu verwenden.

2. Einbau von Unterflurcontaineranlagen durch den AWM

Seit dem Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den AWM am 03.07.2014, ergänzt durch den Beschluss vom 24.09.2015, ist es jedoch grundsätzlich möglich, Unterflurcontaineranlagen auf Kosten des AWM im Stadtgebiet zu etablieren.

Die rechtlichen und praktischen Kriterien für den Einbau unterirdischer Container können diesen Beschlüssen entnommen werden. Beide Beschlüsse machen jedoch deutlich, dass ein Austausch der Wertstoffcontainer an bereits bestehenden Standplätzen nicht vorgesehen ist. Vielmehr sollen in mit Wertstoffinseln bereits massiv unterversorgten Gebieten mit Unterflurcontainern neue mögliche Standorte erschlossen werden.

3. Barrierefreiheit

Durch ihre niedrige Einwurfhöhe eignen sich die Unterflursammelsysteme besonders gut für barrierefreies Einwerfen von Abfällen. Die Einwurfsäulen können problemlos von allen Richtungen betreten und angefahren werden. Die Fußgängerplattform ist ebenerdig in die Umgebung integriert.

Für die Frage, wie die Wertstoffcontainer selbst oder deren unmittelbare Umgebung zu gestalten sind, um etwa die Akzeptanz der Bevölkerung zu steigern oder für alle Personengruppen (Kinder, Behinderte, ältere Menschen usw.) leicht erreichbar zu sein, gibt es bedauerlicherweise bislang keine Rechtsgrundlage.

Vor diesem Hintergrund kann weder eine behindertengerechte Ausgestaltung der oberirdischen Wertstoffcontainer, noch die Verwendung von Unterflurbehältern von den Betreiberfirmen der Dualen Systeme gefordert werden.

damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Frank Erste Werkleiterin